

## **PRESSEMITTEILUNG**

27. Juli 2023

## EZB passt Verzinsung der Mindestreserveguthaben an

- Mindestreserveguthaben werden mit 0 % verzinst
- Durch die Änderung wird die Wirksamkeit der Geldpolitik gewahrt und ihre Effizienz erhöht

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute beschlossen, die Mindestreserveguthaben künftig mit 0 % zu verzinsen. Die Änderung wird mit der am 20. September 2023 beginnenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode wirksam.

Bei den Mindestreserven handelt es sich um Guthaben, die von den Kreditinstituten während einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode bei ihrer nationalen Zentralbank des Eurosystems im Durchschnitt vorzuhalten sind. Kreditinstitute müssen ein Mindestguthaben in Höhe von 1 % bestimmter Verbindlichkeiten halten, die vornehmlich aus Kundeneinlagen bestehen. Die Mindestreserven werden derzeit zum Zinssatz der EZB für die Einlagefazilität verzinst.

Angesichts der gegenwärtig reichlich vorhandenen Liquidität stellt die Verzinsung der von den Banken in der Einlagefazilität gehaltenen, über das Mindestreserve-Soll hinausgehenden Guthaben das wichtigste Instrument des EZB-Rats dar, um den geldpolitischen Kurs im Kampf gegen die Inflation festzulegen. Durch den heutigen Beschluss, den für die Mindestreserven geltenden Zinssatz zu senken, bleibt die Wirksamkeit der Geldpolitik gewahrt, da das derzeitige Maß an Kontrolle über den geldpolitischen Kurs beibehalten und das vollständige Durchwirken der Zinsbeschlüsse auf die Geldmärkte sichergestellt wird. Zugleich wird der Beschluss die Geldpolitik effizienter machen, indem der insgesamt auf Zentralbankguthaben zu zahlende Zinsbetrag, der zur Umsetzung des angemessenen Kurses erforderlich ist, reduziert wird.

Im Oktober vergangenen Jahres beschloss der EZB-Rat, den Zinssatz für die Mindestreserven zu senken und diese nicht mehr zum Hauptrefinanzierungssatz, sondern zum Zinssatz für die Einlagefazilität zu verzinsen.<sup>1</sup> Durch diese Änderung wurde die Verzinsung der Mindestreserven stärker

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe <u>Verordnung (EU) 2022/2419</u> der Europäischen Zentralbank vom 6. Dezember 2022 und <u>Pressemitteilung</u> der EZB vom 27. Oktober 2022.

- 2 -

an die kurzfristigen Geldmarktsätze angepasst. Mit dem steigenden Leitzinsniveau hat seitdem auch

der Effizienzaspekt an Bedeutung gewonnen.

Der heutige Beschluss greift dem Ergebnis der laufenden Überprüfung des operativen Rahmens der

EZB in keiner Weise vor.

Medienanfragen sind an Verena Reith zu richten (Tel. +49 69 1344 5737).

**Anmerkung** 

Die EZB hat Erläuterungen zu den Mindestreserven und zum Zinssatz für die Einlagefazilität veröffentlicht.

Weitere Informationen zu den Mindestreserven finden sich in Verordnung (EU) Nr. 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1) (ABI. L 73 vom

3.3.2021, S. 1-15).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank